
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im November 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zum Abzug der Kosten **manipulationssicherer Kassen** als **Betriebsausgaben** gibt es eine Vereinfachungsregel, die wir Ihnen vorstellen. Außerdem beleuchten wir das **Crowdfunding** als Finanzierungsform. Der **Steuertipp** befasst sich mit Detailfragen zur **Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau**.

Umrüstung

Wie sich die Kosten manipulations-sicherer Kassen absetzen lassen

Betriebe sind seit dem 01.01.2020 grundsätzlich verpflichtet, manipulationssichere Kassen einzusetzen. Elektronische Kassensysteme müssen über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** (TSE) verfügen.

Hinweis: Da es beim Zertifizierungsverfahren zeitliche Verzögerungen gab, hatte die Finanzverwaltung betroffenen Betrieben für die Umrüstung ihrer Kassen zunächst eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.09.2020 eingeräumt. Wegen der Corona-Pandemie und der temporär geänderten Umsatzsteuersätze haben sich die Landesfinanzverwaltungen fast aller Bundesländer (Ausnahme: Bremen) dazu entschlossen, diese Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.03.2021 zu verlängern.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat darauf hingewiesen, dass Betriebe die Kosten für die Implementierung der Sicherheitseinrichtung und der einheitlichen digitalen Schnittstelle sofort und in voller Höhe als **Betriebsausgaben** abziehen können (Vereinfachungsregel). Diese Regelung gilt für die nachträgliche Umrüstung bestehender Kassen bzw. für die erstmalige Implementierung in ein bereits bestehendes elektronisches Aufzeichnungssystem.

Sofern diese Vereinfachungsregel nicht genutzt wird, gelten laut BMF folgende Grundsätze:

- **Abschreibung über drei Jahre:** Wird eine TSE in Verbindung mit einem Konnektor (Hardware zur Einbindung mehrerer TSE über ein lokales Netzwerk) oder in Form eines USB-Sticks bzw. einer SD-Karte genutzt, sind die Anschaffungskosten zu aktivieren und über einen Zeitraum von drei Jahren abzu-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Umrüstung:** Wie sich die Kosten manipulations-sicherer Kassen absetzen lassen 1
- ☑ **Antrag:** Wie werden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern vergeben? 2
- ☑ **Überblick:** Steuerregeln zum Crowdfunding bei Investoren und Spendern 2
- ☑ **Familienleistungsausgleich:** Wer profitiert vom Kinderbonus? 3
- ☑ **Häusliche Pflege:** Pflege-Pauschbeträge sollen ab 2021 erhöht werden 3
- ☑ **Unterhalt:** Sonderausgabenabzug setzt Zustimmung des Ex-Partners voraus 3
- ☑ **Einbringung:** Verringerte Abschreibung nach Übertragung auf eine Personengesellschaft? 4
- ☑ **Steuertipp:** Detailfragen zur Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau geklärt 4

schreiben. Da die TSE in diesem Fall nicht selbständig nutzbar ist, kann sie nicht als geringwertiges Wirtschaftsgut sofort abgeschrieben werden. Auch die Bildung eines Sammelpostens für die TSE ist deshalb nicht möglich.

- **Abschreibung über die Restnutzungsdauer:** Wurde eine TSE als Hardware fest in ein Wirtschaftsgut eingebaut, sind die Kosten als nachträgliche Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts zu aktivieren und über dessen Restnutzungsdauer abzuschreiben.
- **Entgelte für Cloud-Lösungen:** Werden laufende Entgelte für TSE-Cloud-Lösungen gezahlt, sind diese regelmäßig sofort als Betriebsausgaben abziehbar.
- **Implementierung digitaler Schnittstellen:** Kosten für die Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle sind Anschaffungsnebenkosten des Wirtschaftsguts TSE.

Antrag

Wie werden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern vergeben?

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) **ausschließlich auf schriftlichen Antrag** vergeben werden. Das gilt auch für allgemeine Fragen zur Vergabe bzw. zu allen Fragen bezüglich der gespeicherten Daten oder der Eintragung von EU-Adressen.

Der Antrag muss den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers, das Finanzamt, bei dem das Unternehmen gemeldet ist, sowie die Steuernummer, unter der das Unternehmen geführt wird, enthalten. Der Antrag kann auch über das Kontaktformular zum Thema „Vergabe der USt-IdNr.“ gestellt werden. Für die Klärung von Rückfragen empfiehlt es sich, die Telefon- und Faxnummer zu hinterlegen.

Hinweis: Damit das BZSt den Antrag erfolgreich bearbeiten kann, muss der Antragsteller bei seinem zuständigen Finanzamt umsatzsteuerlich geführt werden, und diese Daten müssen dem BZSt bereits übermittelt worden sein. Der Antrag wird üblicherweise innerhalb von 48 Stunden bearbeitet.

Überblick

Steuerregeln zum Crowdfunding

bei Investoren und Spendern

Crowdfunding ist eine Finanzierungsform, bei der mehrere Anleger gemeinsam in ein Projekt investieren, damit es realisiert werden kann. Privatpersonen, Vereine, Start-ups und etablierte Unternehmen können so eine Bankfinanzierung umgehen und neue Projekte und Geschäftsideen vorantreiben bzw. umsetzen. Die Finanzierungsprojekte werden dabei über spezielle **Internetportale** beworben. Finden sich genügend Interessenten, wird das Projekt realisiert. Kann die gewünschte Geldmenge nicht „eingesammelt“ werden, wird das Projekt nicht weiterverfolgt. Die bereits eingezahlten Gelder werden dann an die Crowd zurückgezahlt. Unterschieden wird zwischen drei Formen des Crowdfundings:

- Vorwiegend in der Kreativwirtschaft wird häufig das **klassische Crowdfunding** (Vorverkauf) betrieben, bei dem die Crowd keine finanzielle Gegenleistung für ihr Engagement erhält, sondern lediglich ein kleines Dankeschön, beispielsweise eine frühe Ausfertigung des fertigen Produkts oder eine Eintrittskarte zu einer geförderten Veranstaltung.
- Beim **Crowdinvesting** erhält die aus Anlegern bestehende Crowd eine erfolgsabhängige Rendite für ihr eingesetztes Kapital, mit dem sie sich unternehmerisch beteiligt hat. Diese Finanzierungsform nutzen oft Start-ups und mittelständische Unternehmen.
- Beim **Crowdlending** vergibt die Crowd einen Kredit zu einem festen Zinssatz, der später vom Kreditnehmer (einer Privatperson, einem Selbständigen oder einem Unternehmen) zurückgezahlt werden muss.

Wer sich als Anleger oder Kreditgeber an einem Crowdinvesting- oder Crowdlending-Modell beteiligt, muss erzielte Erträge regelmäßig als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** versteuern.

Anders ist der Fall beim Spenden-Crowdfunding gelagert, bei dem sich die Crowd uneigennützig an der **Finanzierung von Hilfsprojekten** beteiligt. Das geförderte soziale, kulturelle oder gemeinnützige Projekt bzw. die durchführende Institution ist in der Regel steuerbegünstigt und kann für die Finanzierungsbeteiligung eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen. Die Mitglieder der Crowd können ihre Zuwendungen daher als Spende absetzen.

Sofern das genutzte Crowdfunding-Internetportal als **Treuhänder** für einen gemeinnützigen Verein fungiert, muss die Empfängerorganisation die Bescheinigung selbst ausstellen. Für den Spen-

denabzug ist dann grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung notwendig - auch bei Kleinstspenden. Sind Crowdfunding-Portale selbst gemeinnützig und sammeln sie Spenden für andere gemeinnützige Organisationen, dürfen sie selbst die Spendenbescheinigungen ausstellen. In diesem Fall gilt bei Kleinbetragsspenden bis 200 € ein vereinfachter Zuwendungsnachweis. Hier genügt also bereits der Kontoauszug.

Familienleistungsausgleich

Wer profitiert vom Kinderbonus?

Um die Konjunktur in der Corona-Krise anzukurbeln, haben Familien im September und Oktober 2020 einen Kinderbonus von **insgesamt 300 € pro Kind** erhalten. Ausgezahlt wurde der Bonus unabhängig vom Elterneinkommen in zwei Tranchen von jeweils 200 € und 100 €, und zwar für jedes Kind, für das im Jahr 2020 zumindest für einen Monat ein Kindergeldanspruch bestand. Der Bonus wird nicht auf Familien- oder Sozialleistungen angerechnet.

Der Kinderbonus wird allerdings später auf den Kinderfreibetrag angerechnet. Hintergrund: Alle Eltern erhalten zunächst für jeden Monat Kindergeld ausgezahlt. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt, ob der Kindergeldbezug oder die Gewährung des Kinderfreibetrags steuerlich günstiger für die Erziehungsberechtigten ist (**Günstigerprüfung**). Bei Besserverdienern wird bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Kinderfreibetrag in Abzug gebracht, dabei wird aber im Gegenzug das ausgezahlte Kindergeld - und somit auch der Kinderbonus - wieder angerechnet.

Das bedeutet, dass zum Beispiel ein zusammen veranlagtes Elternpaar mit drei Kindern **bis zu einem Einkommen von 67.816 €** noch in voller Höhe vom Kinderbonus für alle drei Kinder profitiert. Liegt das Einkommen höher, schmilzt der Vorteil aus dem Bonus schrittweise ab. Der Kinderbonus wird ab einem Einkommen von 105.912 € komplett mit den drei Kinderfreibeträgen verrechnet, so dass der Vorteil aus der Bonuszahlung vollständig absorbiert wird.

Häusliche Pflege

Pflege-Pauschbeträge sollen ab 2021 erhöht werden

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die

durch die Pflege einer Person entstehen, kann die pflegende Person einen Pflege-Pauschbetrag abziehen. Voraussetzung ist, dass diese Person für die Pflege keine Einnahmen erhält und die Pflege in ihrer Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt. Bisher betrug dieser Pauschbetrag 924 € jährlich bei **Hilflosigkeit** der gepflegten Person.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (vgl. Ausgabe 10/20) sieht nun **in Abhängigkeit vom Pflegegrad** ab 2021 auch wie folgt erhöhte Pflege-Pauschbeträge vor:

- 600 € jährlich bei Pflegegrad 2,
- 1.100 € jährlich bei Pflegegrad 3,
- 1.800 € jährlich bei Pflegegrad 4 oder 5 oder bei Hilflosigkeit.

Unterhalt

Sonderausgabenabzug setzt Zustimmung des Ex-Partners voraus

Geschiedene und getrenntlebende Ehepartner gehen sich häufig möglichst aus dem Weg. Unter steuerlichen Aspekten sollten sie sich gleichwohl noch „zusammenraufen“ - insbesondere, um bei Unterhaltszahlungen eine steueroptimale Gestaltung herbeizuführen. Der Grund: Der unterhaltszahlende Ehepartner kann seine Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten nur dann als Sonderausgaben abziehen, wenn der **Unterhaltsempfänger diesem Antrag zustimmt**.

Hinweis: Absetzbar sind in diesem Fall die tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen, zurzeit maximal 13.805 € pro Jahr. Dieser Betrag erhöht sich um übernommene Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsempfängers.

Stimmt der Unterhaltsempfänger dem Antrag auf Sonderausgabenabzug zu, muss er die erhaltenen Zahlungen allerdings als **sonstige Einkünfte** versteuern. Dadurch kann bei ihm eine Einkommensteuerbelastung entstehen. Die sonstigen Einkünfte können auch zum Verlust staatlicher Förderungen führen (z.B. der Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen).

Die erteilte Zustimmung des Unterhaltsempfängers zum Sonderausgabenabzug bleibt bis auf Widerruf auch für **Folgejahre** wirksam. Sie kann

nur vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, beim Finanzamt widerrufen werden. Ohne die Zustimmung des Empfängers ist der Sonderausgabenabzug beim Unterhaltzahler nicht möglich. Letzterer kann den Anspruch auf Zustimmung aber zivilrechtlich geltend machen.

Hinweis: Widerruft oder verweigert der Unterhaltsempfänger die Zustimmung, kann der Unterhaltzahler die für den Lebensunterhalt notwendigen Unterhaltsleistungen (z.B. Wohnungsmiete, Nahrung und Kleidung) zumindest bis zu 9.408 € (ab 2021 sind 9.696 € geplant) als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Dabei werden die Einkünfte und Bezüge sowie das Vermögen des unterstützten Ehepartners jedoch angerechnet.

Verringerte Abschreibung nach Übertragung auf eine Personengesellschaft?

Die korrekte Bemessung der Abschreibung von Wirtschaftsgütern ist teilweise eine Wissenschaft für sich. Das zeigt auch der Umstand, dass gerade dieser Bereich regelmäßig Gegenstand bei Betriebsprüfungen ist. Neben der korrekten Abschreibungsmethode bzw. -dauer muss man auch die **Bemessungsgrundlage** für die Abschreibung ermitteln, wobei es zahlreiche Besonderheiten gibt. Eine dieser Besonderheiten zeigt das folgende Beispiel.

Beispiel: Ein Unternehmer vermietet seit 2005 ein in seinem Privatvermögen befindliches Mehrfamilienhaus. Da er durch die Vermietung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, macht er die Abschreibung des Gebäudes bei diesen Einkünften als Werbungskosten geltend. Im Jahr 2020 legt er die vermietete Immobilie zur Stärkung seines Kapitals in sein Einzelunternehmen ein (als gewillkürtes Betriebsvermögen).

Obwohl die Einlage per Gesetz mit dem aktuellen Wert der Immobilie zu bewerten ist, ist dieser Wert gleichwohl nicht die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung: Von dem aktuellen Wert ist zum Zweck der Abschreibung die Summe der im Privatvermögen geltend gemachten Abschreibungen abzuziehen. Von dem verbleibenden Wert dürfen dann im Einzelunternehmen Abschreibungen vorgenommen werden.

Diese - durchaus streitbare - Regelung ist laut Finanzgericht Niedersachsen (FG) auch im Fall von Einbringungen in eine Personengesellschaft anzuwenden. Grundsätzlich ist es richtig, dass die Minderung der Abschreibung nur eintritt, wenn es sich um eine Einlage und nicht um einen Tausch handelt. Das FG vertritt aber hinsichtlich der Frage, wann das eine oder das andere vorliegt, eine völlig neue Auffassung.

Die Finanzverwaltung beruft sich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Sie geht daher bisher davon aus, dass keine Einlage vorliegt, wenn im Rahmen der Übertragung eines Wirtschaftsguts auf eine Personengesellschaft neben dem Festkapitalkonto auch ein **Rücklagenkonto** gebucht wird. Folglich tritt keine Minderung der Abschreibung ein. Genau das will das FG jedoch herbeiführen.

Hinweis: Die Klägerin hat Revision gegen die

Entscheidung eingelegt. Nun bleibt das Urteil des BFH abzuwarten.

Steuertipp

Detailfragen zur Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau geklärt

Um steuerliche Anreize für den Neubau von bezahlbarem Wohnraum zu schaffen, hat der Steuergesetzgeber im August 2019 eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau eingeführt. Damit sollten private Investoren motiviert werden, bezahlbaren Mietwohnraum zu errichten. Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Anwendung der Neuregelung geäußert.

Die Sonderabschreibung beläuft sich auf **bis zu 5 % pro Jahr** (über einen Zeitraum von vier Jahren). Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung, maximal 2.000 € pro Quadratmeter der Wohnfläche (Förderhöchstgrenze).

Begünstigt sind Bauprojekte zur Schaffung neuer Mietwohnungen, bei denen die Bauanträge nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt worden sind. Weitere Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Quadratmeter Wohnfläche nicht mehr als 3.000 € betragen und die Wohnung für zehn Jahre dauerhaft **zu Wohnzwecken vermietet** wird.

Hinweis: Die Baukostenobergrenze (3.000 €) ist nicht mit der Förderhöchstgrenze (2.000 €) zu verwechseln, denn Erstere entscheidet über das „Ob“ der Förderung, während Letztere lediglich die Höhe der Abschreibung deckelt. Wird die Baukostenobergrenze überschritten, führt dies zum vollständigen Ausschluss von der Sonderabschreibung, während bei Überschreitung der Förderhöchstgrenze nur ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus der Abschreibung herausfällt.

Da die reguläre lineare Gebäudeabschreibung von 2 % pro Jahr parallel neben der Sonderabschreibung genutzt werden kann, lassen sich in den ersten vier Jahren somit insgesamt **28 % der Kosten** steuerlich absetzen.

Hinweis: Wer die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen möchte, sollte sich möglichst frühzeitig vor dem Start des Bauprojekts an seinen steuerlichen Berater wenden, damit dieser die Einhaltung der Fördervoraussetzungen überwachen kann.

Mit freundlichen Grüßen